

## ENTWURF

Gesetz betreffend begleitende Regelungen über den Handel mit Exemplaren gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Wiener Artenhandelsbegleitgesetz - Wr. ArthbG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Begriffsbestimmung**

§ 1. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet „Verordnung (EG) Nr. 338197“ die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI. Nr. L 61 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 938/97 der Kommission vom 26. Mai 1997, ABI. Nr. L 140 und der Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission vom 18. November 1997, ABI. Nr. L 325.

### **Wissenschaftliche Behörde**

§ 2. (1) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Art. 2 lit. q der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist der Magistrat der Stadt Wien.

(2) Die wissenschaftliche Behörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichenfalls auch nichtamtliche Sachverständige heranziehen. Die Bestellung hat mit Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 52, 53, 53a, 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. Nr. 471/1995 sind anzuwenden.

## **Unterbringung lebender Exemplare**

**§ 3.** Für die Feststellungen der wissenschaftlichen Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 338197 können mit Verordnung der Landesregierung für einzelne oder für alle Arten der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338197 zum Schutz und zur Gewährleistung einer angemessenen Pflege der Exemplare dieser Arten Mindestanforderungen für die Unterbringung lebender Exemplare festgelegt werden.

## **Anzeige- und Nachweispflichten**

**§ 4.** (1) Halter von Tieren des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 haben Eiablagen oder Geburten der Behörde innerhalb von drei Monaten schriftlich anzuzeigen.

(2) Personen, die Pflanzen des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338197 künstlich vermehren, haben den Standort und die Bezeichnung der Arten dieser Pflanzen sowie die voraussichtliche Anzahl der künstlich vermehrten Exemplare jährlich, beginnend mit der Aufnahme der Tätigkeit der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Halter von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren der Anhänge B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 haben auf Verlangen der Behörde glaubhaft zu machen, daß diese Tiere in Gefangenschaft gezüchtet wurden.

(4) Personen, die künstlich vermehrte Pflanzen der Anhänge B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in ihrer Gewahrsame haben, haben auf Verlangen der Behörde glaubhaft zu machen, daß diese Pflanzen künstlich vermehrt wurden.

## **Übergangsbestimmungen**

**§ 5.** (1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Tiere des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 hält, hat diesen Umstand unter Angabe von Anzahl und Art der Tiere sowie des Ortes der Unterbringung bis längstens 31. Dezember 1998 der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes lebende Pflanzen des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 besitzt, hat diesen Umstand unter Angabe von Anzahl und Art der Pflanzen sowie des Standortes bis längstens 31. Dezember 1998 der Behörde schriftlich anzuzeigen.

### **Auskunfts- und Duldungspflichten**

**§ 6.** (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten der §§ 4 und 5 sind den Organen der Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist diesen Organen bei begründetem Verdacht Einsicht in Transport- und Verwahrungsbehältnisse sowie der ungehinderte Zutritt zu Räumlichkeiten und Transportmitteln zu gewähren.

(2) Die in §§ 4 und 5 genannten Personen oder deren Vertreter sind spätestens bei Betreten der Räumlichkeiten nach Tunlichkeit zu verständigen. Liegt Gefahr in Verzug vor und sind weder die in §§ 4 und 5 genannten Personen noch deren Vertreter erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

### **Behörde**

**§ 7.** Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Magistrat der Stadt Wien.

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 8. Wer**

1. entgegen § 4 Abs. 1 die erforderliche schriftliche Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten erstattet;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die erforderliche schriftliche Anzeige nicht erstattet;
3. entgegen § 4 Abs. 3 nicht glaubhaft macht, daß diese Tiere in Gefangenschaft gezüchtet wurden;
4. entgegen § 4 Abs. 4 nicht glaubhaft macht, daß diese Pflanzen künstlich vermehrt wurden;
5. entgegen § 5 Abs. 1 die erforderliche schriftliche Anzeige nicht bis längstens 31. Dezember 1998 erstattet;

6. entgegen § 5 Abs. 2 die erforderliche schriftliche Anzeige nicht bis längstens 31. Dezember 1998 erstattet;
7. entgegen § 6 Organen der Behörde die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die Einsicht in Transport- und Verwahrungsbehältnisse oder den ungehinderten Zutritt zu Räumlichkeiten oder Transportmitteln nicht gewährt;
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.

### **Verfall**

**§ 9.** (1) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare können samt den unmittelbar zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen für verfallen erklärt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, ist auf den Verfall selbständig zu erkennen.

(3) Wird ein lebendes Exemplar beschlagnahmt oder für verfallen erklärt, so ist es an einen Ort, der geeignet ist und mit den Zwecken des Übereinkommens im Sinne des Art. 2 lit b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vereinbar ist, zu bringen.

(4) Wird im Zuge einer Verwaltungsübertretung ein lebendes Exemplar beschlagnahmt oder für verfallen erklärt, so ist der Ersatz der Aufwendungen, die der Behörde infolge der Beschlagnahme oder des Verfalls entstanden sind, dem Bestraften aufzutragen.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

**§ 10.** Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Inkrafttreten**

**§ 11.** (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 4. Februar 1983 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBl für Wien Nr. 20/1983 außer Kraft.

## VORBLATT

Problem: Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der Fassung Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission vom 18. November 1997, ABI. Nr. L 325. und der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der Fassung Verordnung (EG) Nr. 767/98, Abl. Nr. L 109R, sowie durch die Erlassung des Artenhandelsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/98, wurde die Rechtslage im Bereich des Artenhandels grundlegend neu gestaltet.

Die begleitenden landesrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBl. für Wien Nr. 2011983, sind daher obsolet.

Lösung: Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine Regelung geschaffen, die den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Rechtsbereich Rechnung trägt.

Alternativen: keine

EU-Konformität: gegeben

Die oben genannten EU-Verordnungen wurden berücksichtigt.

Kosten: Durch die Administration der neuen Meldepflichten, welche die bisher bestehenden Verpflichtungen ersetzen, sind zusätzliche Kosten nicht zu erwarten.

## ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

### Allgemeiner Teil

Am 3. März 1997 ist die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in Kraft getreten, welche mit Verordnungen (EG) Nr. 938/97 und Nr. 2307/97 der Kommission abgeändert wurde.

Mit 1. Juni 1997 ist ferner die Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in Kraft getreten.

Da das einschlägige Recht der EU unmittelbar anwendbar ist, erfolgte mit diesen Rechtsvorschriften im Bereich der Europäischen Union bereits im wesentlichen die Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) in der Gemeinschaft.

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben sich darauf zu beschränken, die genannten EU-Regelungen zu ergänzen.

Ergänzende Umsetzungsbestimmungen werden vom Bund mit dem Artenhandelsgesetz, BGBl. I Nr. 33/98, gestützt auf die Kompetenztatbestände „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) und „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) getroffen. Landesrechtliche Vorschriften, welche die erforderlichen begleitenden Regelungen treffen, sind auf die Kompetenz des „Artenschutzes" (Art. 15 BVG) zu stützen.

Unter diesem Aspekt werden daher durch das vorliegende Gesetz Regelungen betreffend die wissenschaftliche Behörde, deren Hauptaufgabe die Abgabe wissenschaftlich- fachlicher

Stellungnahmen an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Vollzugsbehörde ist, getroffen.

Darüberhinaus werden Anzeige- und Nachweispflichten normiert, welche dazu dienen, die Aufgabenerfüllung der wissenschaftlichen Behörde zu erleichtern und zu ermöglichen.

Im Falle der Ein- oder Ausfuhr von Exemplaren ist eine gesonderte Antragstellung bei der wissenschaftlichen Behörde auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage an die Vollzugsbehörde nicht mehr vorgesehen. Derartige Anträge sind gemäß den Bestimmungen des Artenhandelsgesetzes direkt beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Vollzugsbehörde zu stellen, welches die Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde nunmehr selbst einholt.



# ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

## Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1:

Die Notwendigkeit der rechtsverbindlichen Festlegung, welche Institution als wissenschaftliche Behörde tätig wird, ergibt sich aus Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Zu § 2 Abs. 2:

Bei der Tätigkeit der wissenschaftlichen Behörde handelt es sich um eine Aufgabe der Hoheitsverwaltung. Zwar ist ihre Tätigkeit nicht primär auf eine bescheidmäßige Erledigung gerichtet, sondern auf eine gutächtlche Funktion beschränkt, doch ist ihre Tätigkeit Voraussetzung für das hoheitlich ausgestaltete Verfahren der Vollzugsbehörde nach dem Artenhandelsgesetz des Bundes, sodaß von „schlichter“ Hoheitsverwaltung zu sprechen ist.

Damit ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG auf das Verfahren der wissenschaftlichen Behörde anwendbar. Die Kosten nichtamtlicher Sachverständiger als Barauslagen sowie allfällige Kommissionsgebühren können daher der Partei des Verfahrens, die einen Antrag bei der Vollzugsbehörde gestellt hat, durch die wissenschaftliche Behörde vorgeschrieben werden.

Zu §4:

Gemäß Art. 24 ff der Verordnung (EG) Nr. 939/97 in der Fassung Verordnung (EG) Nr. 767/98 hat die wissenschaftliche Behörde festzustellen, ob ein Exemplar einer Tierart in Gefangenschaft geboren und gezüchtet sowie ob ein Exemplar einer Pflanzenart künstlich vermehrt wurde. Diese Bestimmungen machen es erforderlich, daß die zuständige Landesbehörde über Informationen betreffend die Nachzucht der den EU-Verordnungen unterliegenden Exemplaren verfügt.

Für die Arten des Anhanges A wurde wegen deren stärkerer Bedrohung eine intensivere Überwachung in Form einer Auskunftspflicht für Nachzuchten statuiert, für Exemplare der Anhänge B und C genügt die Glaubhaftmachung auf Verlangen der Behörde. Will der Normadressat sicher gehen, daß die Glaubhaftmachung gelingt, steht es diesem jedenfalls frei, auch Exemplare der Anhänge B und C der Behörde freiwillig anzuzeigen.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Begriff der Gewahrsame ist weiter als jener des Besitzes. Diese Begriffe sind im Sinne des § 309 ABGB zu verstehen. Dies bedeutet, daß jeder Inhaber der betroffenen Exemplare in der Lage sein muß, die entsprechende Glaubhaftmachung vorzunehmen.

Zu §5:

Diese Bestimmung ist erforderlich, die Behörde in die Lage zu versetzen, die Richtigkeit der gemäß § 4 gemachten Angaben kontrollieren zu können.

Zu § 5 Abs. 2:

Im Gegensatz zur Verpflichtung zur Glaubhaftmachung im § 4 Abs. 4 wurde hier bewußt auf den Besitz abgestellt. Die bloße Innehabung eines Exemplars zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes löst daher keine Auskunftspflicht aus, diese obliegt alleine dem Besitzer.

Zu § 11:

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen tritt auch die hierauf gegründete Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Kennzeichnung von gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen außer Kraft. Kennzeichnungsbestimmungen finden sich jedoch nunmehr in § 6 des Artenhandelsgesetzes, BGBl. 1 Nr. 33/1998.